

Das Abfahren des Schuttes muß bei eigener Verantwortlichkeit der Bauenden oder Bauunternehmer und bei 2 Mk. 50 Pf. Strafe für den Fuhrmann, so geschehen, daß die Straßen, Gassen &c. durch herabfallenden Schutt nicht verunreinigt werden.

- c) (§. 14.) Die zu Bauten und Reparaturen der Gebäude auf den gepflasterten Straßen und öffentlichen Plätzen nöthigen Gerüste sollen zu möglichster Schonung des Pflasters da, wo es thunlich, auf Schwellen gestellt, eingegrabene Müstbäume aber nur unter der Bedingung gestattet werden, daß sofort nach vollendetem Bau die Bäume entfernt und das aufgerissene Pflaster sogleich gut wieder hergestellt werde.

Alle zu Bauten bestimmten Plätze sind, insoweit es die Sicherheit erfordert, — wie dies auf allen bereits bebauten Straßen, Wegen und Plätzen der Fall ist — spätestens mit dem Angriffe des Baues (resp. des Grundgrabens) mit einer hinreichenden Umfriedigung zu verwahren.

Auch sind Gerüste, vermittels deren alte Gebäude abgetragen werden, dergestalt mit Bretern zu verschlagen, daß dadurch ein Herabfallen der Baumaterialien von den abzutragenden Gebäudetheilen verhindert wird.

Ueberhaupt ist bei allen Bauten dahin sorgfältig Vorkehrung zu treffen, daß nicht durch Herabfallen, Einsturz oder sonst zu Jemandes Beschädigung Veranlassung gegeben werde.

Es sind daher auch bei Dachumdeckungen und Reparaturen jederzeit Schutzgerüste, hölzerne Rinnen oder Rahmen mit Netzen zur Aufnahme der herabfallenden Bruchstücke, der Saumschicht möglichst nahe anzubringen, indem das Anlehnen von Latten oder Stangen an die Häuser, welches zur Warnung jedenfalls erfolgen muß, nicht allein ausreichend ist. Zum bloßen Abputzen der Gebäude wird die Aufrichtung von Gerüsten nur in unumgänglich nöthigen Fällen von der Localbaupolizeibehörde gestattet, indem sich hierzu in der Regel der sog. Fahrmaschinen zu bedienen ist.

Für Nachlässigkeiten an Gerüstebauen, Fahrmaschinen und dergl. ist zunächst der betreffende Meister verantwortlich.